

Evangelische Kirchengemeinde Jüchen

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

**für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen
in 41363 Jüchen
- als Friedhofsträgerin -**

vom 19.07.2011

Die Friedhofsträgerin erlässt gem. Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 in der Fassung vom 28. November 2008 sowie § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2010 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richten sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Friedhofsträgerin ihren Sitz hat.

§ 4 Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 32 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2010.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 17.10.2006 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

I. Nutzungsgebühren für den Erwerb von Grabstätten

1. Wahlgrabstätten

1.1 Einzel- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)

Je Grabstätte und Jahr	€ 35,00
für 30 Jahre Nutzungszeit	€ 1050,00

1.2 Einzelwahlgrabstätten für Urnenbestattungen (max. 2 Urnen)

Je Grabstätte und Jahr	€ 35,00
für 25 Jahre Nutzungszeit	€ 875,00

1.3 Einzel- und Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen (Grabplatte Pflicht, Grabstein möglich)

Je Grabstätte und Jahr	€ 17,00
für 25 Jahre Nutzungszeit	€ 425,00

1.4 Einzel- und Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen (nur mit Grabplatte, ohne Schmuck)

Je Grabstätte und Jahr	€ 14,00
für 25 Jahre Nutzungszeit	€ 350,00

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb, als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung, Verlängerungszeiten in 5 Jahresschritten möglich: 5, 10, 15, 20, 25, 30 Jahre) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der unter 1.1 bis 1.4 genannte Jahrsbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Gräbern (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

2. Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die Grabstätte für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale 100€/Jahr erhoben.

II. Bestattungsgebühren

Allgemeine Gebühren		
1.	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€ 260,00
2.	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	€ 440,00
3.	Urnenbeisetzungen	€ 145,00
4.	Ausschmückung des Grabes	€ 26,00

Die allgemeine Gebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten des Grabes.

Sonderkosten z.B. für das Entfernen von Sträuchern und größeren Bäumen werden mit 40,00 € pro Stunde berechnet.

Eventuell anfallende Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmalen und Einfassungen und Herausnehmen von größeren Pflanzen oder Sträuchern) werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt.

III. Gebühren für Umbettungen

	bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab	
1.	Umbettung auf demselben Friedhof	€ 510,00	€ 905,00	€ 265,00
2.	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)	€ 298,00	€ 555,00	€ 143,00
3.	Beisetzung von Ausgegrabenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden	€ 255,00	€ 440,00	€ 143,00

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Genehmigung von Grabstättendenkmal*	€ 38,00
2.	Genehmigung von einer Grabstätteneinfassung*	€ 38,00
3.	Genehmigung vorläufiger (provisorischer) Grabstättenzeichen	€ 38,00
4.	Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabstättenaufbauten oder Einfassungen	€ 38,00

* Für die zweite und jede folgende Stelle wird ein Mehrbetrag von je 50% des Betrages der Positionen 1. und 2. erhoben

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung (z.B. Zweitausfertigungen) | € 25,00 |
| 2. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten an Grabstätten | € 25,00 |
| 3. Für die Genehmigung von Um- und Ausbettungen | € 30,00 |
| 4. Für Bestattungen (Bearbeitungsgebühr) | € 30,00 |

Jüchen, 19.07.2011

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Jüchen

Siegel

Vorsitzender

Presbyter/in

Presbyter/in